

**Gemeinde Keltern
Enzkreis**

**Satzung
Über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze
(Stellplatzsatzung)**

Gemäß § 74 Abs. 2 sowie § 37 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Keltern in seiner Sitzung vom 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gegenstand der Satzung

Die nach Maßgabe des § 37 LBO bei Neuerrichtung von Wohngebäuden, Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken herzustellenden Stellplätze (notwendigen Stellplätze) sind hinsichtlich ihrer Anzahl gemäß den Angaben des § 2 dieser Satzung nachzuweisen.

§2

Anzahl der notwendigen Stellplätze

Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze beträgt pro Wohneinheit:

- | | | |
|--|---|-------------|
| - Für Einfamilienhäuser | 2 | Stellplätze |
| (Doppelhäuser/Dreispanner gelten als separate Einfamilienhäuser und benötigen entsprechend 4 bzw. 6 Stellplätze, Einliegerwohnungen werden als zusätzliche Wohnungen gewertet) | | |
| - Für Wohnungen bis zu 45 qm Wohnfläche | 1 | Stellplatz |
| - Für Wohnungen ab 45 qm Wohnfläche | 2 | Stellplätze |

§ 3

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet ohne Gewerbegebiete.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer entgegen § 2 dieser Satzung eine Neu- oder Umbaumaßnahme durchführt oder eine Nutzungsänderung zu Wohnraum vornimmt, ohne die für die einzelnen Wohneinheiten notwendigen Stellplätze nachzuweisen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Stellplatzsatzungen für die Ortsteile Dietlingen, Ellmendingen, Weiler, Niebelsbach und Dietenhausen vom 11.06.1996 (Rechtskräftig am 06.09.1996) außer Kraft.

Keltern, den 29.11.2022

Steffen Bochinger
Bürgermeister